

Kreis-



Blatt.

Drei und Zwanzigster Jahrgang.

2. Quartal.

Mittwoch den 6. Juni 1849.

Stück 19.

Bekanntmachung.

Die Ortsbehörden des hiesigen Kreises werden hierdurch aufgefordert, die Klassen- und Gewerbesteuer-Zu- und Abganglisten für das 1. Halbjahr 1849, so wie die Verzeichnisse über die uneinziehbaren Klassensteuerreste auf denselben Zeitraum jedenfalls bis zum 16. Juni d. J. bei Vermeidung von Ordnungsstrafen an mich einzureichen.

Die Klassensteuer-Zu- und Abganglisten müssen in dreifachen Exemplaren, die Restverzeichnisse dagegen doppelt eingereicht werden, und mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß

- 1) die laufende Nummer der Zugänge mit derjenigen Nummer anfangen muß, welche auf die letzte laufende Nummer in der Klassensteuerliste für das Jahr 1848 folgt;
- 2) alle diejenigen Klassensteuerpflichtigen Personen, welche nach Aufstellung der Klassensteuerliste für das Jahr 1849, also in den Monaten November und December 1848 in den Ort gekommen und in der Liste für das Jahr 1849 noch nicht veranlagt sind, in die Zugangsliste für das 1. Halbjahr 1849 wieder mit aufgenommen werden müssen. Eben so sind aber auch alle diejenigen Klassensteuerpflichtigen Personen, welche nach Aufstellung der Klassensteuerliste für das Jahr 1849, also in den Monaten November und December 1848 den Ort verlassen haben und in der Liste für das Jahr 1849 noch veranlagt sind, in der Abgangsliste für das 1. Halbjahr 1849 wieder mit aufzunehmen;
- 3) bei jedem einzelnen Klassensteuer-Abgange die laufende Nummer der Klassensteuerliste für das Jahr 1849 richtig anzugeben ist;
- 4) die Klassensteuer-Restverzeichnisse mit dem vorschriftsmäßigen Atteste des Inhalts:

„daß der vorbemerkte Steuerbetrag wirklich in Rest verblieben ist, die zulässigen Executionsmittel zu gehöriger Zeit und in gehöriger Art angewandt, und die über die Ursachen dieser Reste angeführten Umstände sich so verhalten, wie in der letzten Rubrik angegeben worden,“ versehen sein müssen.

Dieserjenige Ortsbehörden, welche diese Vorschriften unbeachtet lassen, werde ich mit verhältnißmäßigen Ordnungsstrafen belegen und haben dieselben außerdem es sich selbst beizumessen, wenn Abgänge, die nicht gehörig nachgewiesen sind, hier gestrichen werden und die mit dem obigen Atteste nicht versehenen Restverzeichnisse ganz unberücksichtigt bleiben.
Merseburg, den 3. Juni 1849.
Der Königl. Landrath Weidlich.

Der Preuß. Staats-Anzeiger vom 31. Mai veröffentlicht in seinem amtlichen Theil zugleich mit dem „Entwurfe der Verfassung des deutschen Reiches,“ wie er aus den Beratungen der Konferenz in Berlin hervorgegangen ist, noch folgende Actenstücke:

Die Beratungen, welche auf die Einladung unserer Circular-Depesche vom 28. v. Mts. hier in Berlin in Bezug auf die deutsche Verfassungsfrage stattgefunden haben, haben zu dem für die königliche Regierung erfreulichen Ergebnisse geführt, daß sie nunmehr im Verein mit den königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover den übrigen deutschen Regierungen eine umfassende Vorlage in Bezug auf die deutsche Verfassung machen können.

Die Königl. Preuß. Regierung beehrt sich daher, in der Anlage der 2c. Regierung die betreffende Gröfzung in ihrem eigenen wie im Namen der Regierungen von Sachsen und Hannover zu übersenden, und bemerkt dabei, daß die Königl. Bayerische Regierung, welche an sämtlichen Verhandlungen zwischen obenerwähnten Regierungen Theil genommen, sich die schließliche Erklärung über ihren Beitritt noch vorbehalten hat.

Wir glauben dabei das Vertrauen aussprechen zu dürfen, daß diese Gröfzung bei der 2c. Regierung die reifliche und eingehende Erwägung finden werde, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, und daß auch die Bestimmungen und das Verfahren der verbündeten Regierungen, welche hiermit einer unabweislichen Pflicht genügt zu haben glauben, gerechte Würdigung und Anerkennung erlangen werde. Berlin, den 28. Mai 1849.

Der Minister-Präsident.

(gez.) Graf von Brandenburg.

An sämtliche Deutsche Regierungen.

Der 2c. Regierung finden sich die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover, und in deren Auftrage die preussische Regierung, veranlaßt,

folgende Ergebnisse Gröfzung zu machen. Es bedarf keiner nähern Darlegung der Gefahren, von welchen gegenwärtig das gemeinsame Vaterland bedroht wird. Die Ereignisse sprechen laut genug. In mehreren Theilen Deutschlands ist die gesetzliche Autorität durch den Aufbruch ungeführt, in anderen nur durch die Anwendung der Waffen hergestellt worden. Niemand vermag zu ermessen, welche fernere Ausdehnung diese weit verzweigten Bewegungen erhalten und wie weit sie selbst, dem Auslande gegenüber, zu ernstlichen Bedenken führen können. Nicht blos die gesammte staatliche Existenz Deutschlands ist in Frage gestellt, sondern eben sowohl die Grundlagen jedes geordneten Zustandes überhaupt. Um diesen Gefahren gewachsen zu sein, um den Kampf siegreich zu bestehen, dessen Ausgang sonst alle deutschen Lande mit gleichem Verderben treffen würde, bedarf es vor Allem einer vollen Uebereinstimmung in den Handlungen der Regierungen. Um desto schmerzlicher muß es empfunden werden, daß hierzu jetzt der geeignete Vereinigungspunkt mangelt. Der auf der Acte vom 8. Juni 1815 errichtete Deutsche Bund ist hierzu factisch um so mehr außer Stande, da ihm zur Zeit ein ausreichendes Organ zu gemeinschaftlicher Thätigkeit abgeht. Ein neues, den gegenwärtigen Anforderungen entsprechendes Bundesverhältniß hat noch nicht zu Stande gebracht werden können. Die in Frankfurt zusammengetretene National-Versammlung hat, als sie die von ihr verarbeitete Reichsverfassung als abgeschlossen und weiterer Verhandlung unzugänglich verkündigte, sich selbst außer Stand gesetzt, ihr Mandat ferner zu erfüllen; ihre weiteren Beschlüsse entbehren daher schon deswegen jeder rechtlichen Gültigkeit und können nur als Uebergriffe betrachtet werden, denen keinerlei Folge zu geben ist. Einer so bedrohlichen Lage gegenüber ist ein festes, eintrachtiges und unverzügliches Handeln notwendig, und es wird dieses von den Regierungen ausgeben müssen, welche sich zu den hier vorliegenden Fragen in gleicher Stellung befinden. — Die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover sind daher übereingekommen, auf Grund des Artikels 11. der deutschen Bundesacte in ein Bündniß zu treten, das den gegenseitigen Schutz seiner Glieder gegen den inneren oder äußeren Feind zum Zwecke

hat. Die Leitung der hierzu erforderlichen gemeinsamen Maßregeln haben sie Preußen übertragen. So wie an alle Regierungen, welche Glieder des deutschen Bundes von 1815 sind, so ergeht auch an die Regierung ihr Ansuchen, sich diesem durch die Gefahren des Augenblicks hervorgerufenen Bündnisse anzuschließen und sich hierüber in kürzester Frist gefälligst erklären zu wollen. — Die genannten Regierungen würden jedoch die ihnen gestellte Aufgabe nur unvollständig erfüllen, wenn sie lediglich bei den Bedürfnissen, welche die nächste Gegenwart erzeugt, stehen blieben. Sie sind vielmehr von der Ueberzeugung durchdrungen, daß Pflicht und Vernunft gleichmäßig gebieten, sich über ihre Stellung zu der deutschen Verfassungsfrage von vorn herein gegen ihre Verbündeten sowohl als gegen die Nation offen auszusprechen. Sie haben die von der National-Versammlung entworfene Reichsverfassung nicht anerkannt, weil sie über die wahren und heilsamen Anforderungen eines kräftigen Bundesstaates hinausgriff und in ihren aus den Kämpfen und Zugeständnissen der politischen Parteien hervorgegangenen Gestalt die wesentlichsten Bürgschaften entbehrte, auf welchen der rechtliche und geordnete Bestand jedes Staatswesens beruht. Aber die verbündeten Regierungen haben nicht einen Augenblick verkannt, daß ihnen eben hieraus die doppelte Verpflichtung erwachsen sei, nach allen Kräften zu dem Abschluß eines Verfassungswerkes mitzuwirken, daß für das gesammte Deutschland eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden ist. Eine solche Verfassung wird der Nation gewähren müssen, was sie seit längerer Zeit schmerzlich entbehrte, was sie von ihren Regierungen zu fordern berechtigt ist: dem Auslande gegenüber Einheit und Macht, im Innern, bei gesichertem Fortbestande aller einzelnen Glieder, die einheitliche Entwicklung der gemeinsamen Interessen und nationalen Bedürfnisse. Die Bürgschaften der rechtlichen Freiheit und der gesetzlichen Ordnung sind es, welche die deutsche Verfassung den Regierungen und den Völkern zu gewähren haben wird. — Unter diesen Gesichtspunkten haben die verbündeten Regierungen den von der National-Versammlung beschlossenen Entwurf ernstlich geprüft, alle seine heilsamen und unbedenklichen Bestimmungen beibehalten und nur diejenigen Theile geändert, welche mit dem gemeinen Wohl unvereinbar sind. — Hieraus ist, auf Grund einer von Preußen vorgelegten Proposition, der Entwurf einer Reichsverfassung hervorgegangen, welchen sie sämtlichen Gliedern des Bundes von 1815 als ihren gemeinschaftlichen Vorschlag und in der Hoffnung vorlegen, daß derselbe ihre Zustimmung finden werde. Die Begründung seines Inhalts, sowie dessen nähere Erläuterung ist in der Denkschrift niedergelegt, welche beiliegt. Die deutschen Staaten, welche sich dem vorgelegten Verfassungs-Entwurf anschließen, werden als die im §. 1. bezeichneten Glieder des Bundesstaates zu betrachten sein, während denjenigen Regierungen gegenüber, welche sich zu diesem Anschluß nicht veranlaßt finden, die aus den Verträgen von 1815 fließenden Rechte und Pflichten unverändert fortbestehen. — Indem die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover sich durch den Drang der Zeitumstände genöthigt gesehen haben, ihrerseits die Initiative in dem Verfassungswerke zu ergreifen, sind sie jedoch von der bestimmten und ausdrücklichen Voraussetzung ausgegangen, daß der rechtsgültige Abschluß desselben auf der freien Zustimmung der National-Vertretung beruhe. Sie werden daher in Gemeinschaft mit denjenigen Regierungen, welche sich dem Verfassungs-Entwurfe anschließen, aus diesen deutschen Ländern einen Reichstag in dem Umfange und nach den Wahlbestimmungen berufen, welche der Verfassungs-Entwurf vorläufig bezeichnet. Diesem lediglich hierzu versammelten Reichstage wird dann der genannte Entwurf zur Berathung und Zustimmung übergeben werden. — Auf dem hier bezeichneten Wege hoffen die Regierungen sich mit allen verständigen und wohlwollenden Männern der Nation zu begegnen, mit Allen, denen das wahre Wohl Deutschlands am Herzen liegt, mit Allen, welche, von der ganzen Bedeutung des Augenblicks durchdrungen, eines unbefangenen Urtheils über die Lage des Vaterlandes fähig sind. — Die obenerwähnte Denkschrift zu dem Inhalte des Verfassungs-Entwurfes war bei dem Abgange dieses Altentstückes noch nicht beendet und wird unverzüglich nachfolgen. Berlin, den 28. Mai 1849. Der Minister-Präsident. (gez.) Graf von Brandenburg. An sämtliche deutsche Regierungen.

Der wesentlichste Inhalt des von der preussischen Regierung veröffentlichten Entwurfs der Verfassung des deutschen Reiches, welcher 195 §§. enthält und dem die von der deutschen Nationalversammlung beschlossene Verfassung fast durchweg zu Grunde gelegt ist, besteht kurz in folgendem:

An der Spitze der Reichsregierung steht Preußen als Reichsvorstand, ihm zur Seite ein Fürstenkollegium. Dieses letztere hat 6 Stimmen, von denen Preußen und Baiern je eine Stimme führen, die übrigen 4 sind Kollektivstimmen, je nach ihrer Bevölkerung zusammengesetzt. Die Festsetzung des Verhältnisses Oesterreichs zu dem deutschen Reiche bleibt gegenseitiger Verständigung vorbehalten.

Die Reichsgesetzgebung wird vom Fürstenkollegium, vom Staaten- und Volkshaufe geübt. Das Staatenhaus ist ziemlich nach der frankfurter Verfassung gebildet. Für das Volkshaus wird auf je Hunderttausend Einwohner ein Abgeordneter nach einem Wahlgesetze gewählt, welches den Grundsatz aufstellt, daß Niemand wählen darf, welcher nicht irgend eine direkte Steuer zahlt und an den Gemeindewahlen seines Wohnortes Theil zu nehmen berechtigt ist. In zu bildenden Steuerbezirken werden 3 Klassen von Besteuernten aufgestellt, so daß die Höchstbesteuerten $\frac{1}{3}$, die Geringbesteuerten $\frac{1}{3}$ und die übrigmittlern ebenfalls $\frac{1}{3}$ der Zahl der Wahlmänner wählen. Die Wahl ist daher eine indirekte. Zu jedem Gesetz ist die Zustimmung der drei legislativen Faktoren: des Fürstenkollegiums, des Staaten- und Volkshauses nothwendig. In Gesetzgebungsangelegenheiten ist das Fürstenkollegium gleich berechtigt mit dem Reichsvorstande, d. h. mit Preußen, das daher einfach stimmgebend ist, bei Stimmengleichheit aber überdies die Entscheidung hat. Der Reichsvorstand ist in der ausübenden Gewalt nicht an das Fürstenkollegium gebunden. Er führt die auswärtigen Angelegenheiten des Reichs und konzentriert in seiner Hand diejenige Regierungsgewalt, welche zur Einheit des Bundesstaates nothwendig ist. In die eigentliche Verwaltung der Einzelstaaten kann der Reichsvorstand nicht eingreifen, seine Aufgabe ist dabei kontrollirender Art, darauf beschränkt, daß die Einheit des Ganzen nicht gestört werde. Die Truppen bleiben zur Verfügung der Einzelstaaten, so weit sie nicht für Reichszwecke benutzt werden, in welchem Falle sie ohne Weiteres zur Disposition des Reichsvorstandes stehen. Die Verwaltung der Marineangelegenheiten, der Flotte gehört ausschließlich der Reichsgewalt an. Die Verfassung verlangt Einheit der Gesetzgebung, vorausgesetzt in Maß, Münze, Gewicht, Zolle, Verbrauchs- und Konsumtionssteuern. Die Reichsgewalt soll dahin wirken, daß die Reichsgesetze in materieller und formeller Hinsicht im ganzen Reiche die gleichen seien, so daß Rechtskenntnisse eines deutschen Gerichts in ganz Deutschland vollstreckt werden können.

Dies sind die wesentlichsten Punkte, durch welche sich die neue Verfassung auszeichnet. Sie sind die sichere Grundlage eines lebensfähigen deutschen Bundesstaates, angeführt geben sie die Gewißheit, daß Deutschland endlich zu jener Einheit gelange, ohne welche jede politische Freiheit ein sinnverwirrender Traum ist. Deutschland bedarf vor Allem der Einheit, um seine Macht zu bilden, zu entfalten, zu befestigen, um aus der nationalen Versunkenheit erlöst zu werden. Mögen dies die Regierungen und die Völker begreifen, mögen sie sich in patriotischer Erhebung um das neue Werk der Einigung, dieser „unabweisbaren Nothwendigkeit“, schaaren, und die deutschen Fürsten dürfen sicher sein, daß der starke Arm des preussischen Volks in unwandelbarer Treue gegen sein Fürstenhaus Deutschland durch die politischen Brandungen einer wilden Zeit gefahrlos hindurchführt. Die deutsche Einheit ist der unverlorene Gedanke des deutschen Volkslebens; bleibt dieser letzte Versuch, den Nationalgedanken auf friedliche Weise auszuführen, erfolglos, scheitert er abermals an unberechtigten Widerständen, so wird das Volk alle Schranken durchbrechend, einst die Einheit mit eigener Hand und aus eigener Machtvollkommenheit selbst holen, und wäre es aus den Trümmern aller Kleinstaaterie. Noch hat kein Volk, wenn es einmal einen Gedanken mit Begeisterung erfaßt hat, diesen Gedanken aufgegeben!

Bekanntmachungen.

Wohnungs-Vermiethung.

Die im hiesigen Gestüts-Stabliſſement (Kloster) belegene sogenannte Stallmeister-Wohnung, enthaltend:

12 Stuben, 10 Kammern, 2 Küchen, 2 Wöden, 1 Keller, 1 Waschkhaus, 1 Holz-, Torf- und Federviehstall, 1 Stall zu 10 Pferden nebst 1 Wagenschuppen und 1 Garten,

soll im Auftrage der Königlichen Intendantur 4. Armeekorps in Magdeburg gegen einvierteljährige Kündigung vom 1. Juli c. ab,

Sonnabends den 16. d. M., Vormittags 11 Uhr, in unserm Militair-Büreau vermiethet werden, woselbst auch während der Dienststunden die dieser Vermiethung zu Grunde gelegten Bedingungen eingesehen werden können.

Merseburg, den 1. Juni 1849.

Der Magistrat.

Bei der heute Statt gefundenen 37. Ausloosung der in der hiesigen Armenſchule gefertigten Gegenstände sind auf folgende Nummern

Nr. 1. 2. 6. 7. 9. 11. 13. 18. 21. 22. 23. 25. 27. 29. 32. 33. 37. 46. 48. 51. 53. 57. 58. 63. 64. 66. 69. 70. 73. 76. 83. 87. 88. 89. 94.

Gewinne gefallen, welche gegen Rückgabe der Loose durch den Hornbrechlerstr. Stephan werden eingehändigt werden.

Merseburg, den 1. Juni 1849.

Der Magistrat.

Obstverpachtung. Das diesjährige auf den Komunal-Anpflanzungen

- 1) am Pulverturm, der Köbſchauer und Weißenſelſer Straße,
- 2) vor dem Klausenthor,
- 3) die auf dem städtischen Gottesacker

befindlichen Obst, ingeleichen

Montag den 11. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, in unserm Secretariate öffentlich verpachtet werden.

Nachgebote werden nicht angenommen.

Merseburg, den 2. Juni 1849.

Der Magistrat.

Servis-Zahlung.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. Januar c. eröffnen wir den Quartiergebern, daß die Auszahlung des Servises für den Stab der 8. Infanterie-Brigade pro März, April und bis 4. Mai c.

für die 6. Comp. Königl. 32. Infanterie-Regiments vom 30. April bis incl. 26. Mai, und

für den Stab 1. 2. 3. und 4. Escadron Königl. 12. Husaren-Regiments nicht den 8. d. Mis. ausbezahlt werden kann, weil die Feststellung resp. Anweisung der liquidirten Servisbeträge abgewartet werden muß.

Sobald das letztere geschehen ist, werden wir die Quartiergeber von dem Tage der Auszahlung des Servises auf diesem Wege in Kenntniß setzen.

Merseburg, den 4. Juni 1849.

Der Magistrat.

Donnerstag den 7. Juni, Abends 7 Uhr, Versammlung der Deputirten der Handwerker im großen Rathhaussaale.

Merseburg, den 4. Juni 1849.

Der Magistrat.

Freiwilliger Mühlen- und Feldgrundstücks-Verkauf oder Verpachtung. Ein zwischen Weißenfels und Lützen vortheilhaft gelegenes Wassermühlengrundstück, bestehend in übersehtem Wohnhause, Wirthschaftsgebäuden, 2 Mahlgängen und sonstigem Zubehör, wozu ½ Viertellandes gutes Feld gehören, ist, mit der vollständigen und guten Erndte u., ehemöglichst aus freier Hand, billig und mit wenig Anzahlung, zu verkaufen oder zu verpachten und kann sofort übergeben werden. Nähere Auskunft hierüber ertheilt der Auktions-Commissar **Mindfleisch** in Merseburg, Altenburg Nr. 785.

Die diesjährige Obstnutzung auf dem Rittergute **Neßich-Kau** bei Lauchstädt soll

Mittwoch den 13. Juni, Nachmittags 4 Uhr, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend daselbst verpachtet werden.

Kirschenverpachtung.

Die diesjährige Kirschnutzung der Gemeinde **Knapendorf** soll auf den 9. Juni a. c., Nachmittags 3 Uhr, in der Schenke daselbst an den Meistbietenden gegen sogleiche Bezahlung verpachtet werden.

Die Gemeinde daselbst.

Bekanntmachung.

Kommanden 10. Juni a. c., Nachmittags 4 Uhr, soll die diesjährige Süß-Kirschnutzung, der Gemeinde **Günthersdorf** gehörig, öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Pachtlustige werden hierdurch eingeladen, zu obenbestimmter Zeit im Gasthof zum schwarzen Bär zu erscheinen. Die Bedingungen werden vor dem Termin bekannt gemacht.

Günthersdorf, den 1. Juni 1849.

Gärtel, Ortsrichter.

Kirschen-Verpachtung.

Die den Gemeinden **Zweimen** und **Göhren** gehörigen Süß- und Sauerkirschen auf der Merseburg-Leipziger Chaussee, sollen Sonntag den 10. Juni, Mittags 12 Uhr, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verpachtet werden.

Bartholomäus, Ortsrichter.

Obstverpachtung. Mittwoch den 13. Juni, Vormittags 10 Uhr, soll auf dem Rittergute **Kleinlauchstädt** der diesjährige Ertrag an süßen und sauren Kirschen, Aepfel, Birnen und Pflaumen, mit Vorbehalt des Zuschlags, meistbietend, unter den frühern Bedingungen, verpachtet werden.

Bekanntmachung.

Die der Gemeinde **Corbetha** gehörigen diesjährigen Süß- und Sauerkirschen sollen den 9. Juni c., Nachmittags 4 Uhr, in der Gemeindegasse unter den in demselben bekannt zu machenden Bedingungen an den Bestbietenden verpachtet werden.

Corbetha, den 3. Juni 1849.

Im Auftrage:
Der Ortsrichter **Walker**.

In meinem Hause am Neumarktsthore ist eine große freundliche Familienwohnung mit Zubehör und einem Stück Garten zu Michaeli d. J. zu vermieten. Auch kann eine Weinberg-Terrasse dazu gegeben und dieselbe, wenn es gewünscht würde, sofort überlassen werden.

Merseburg, den 4. Juni 1849.

J. C. G. Schreiber.

Die bereits von dem Oberlandesgerichts-*Assessor* Herrn *Delzen* gemiethete Stube nebst daran stoßender Schlafkammer in der *Bell-Stage* meines Hauses, *Rothmarkt* Nr. 373./74., ist wegen dem von demselben mir angezeigten baldigen *Wegzug* von hier anderweit zu vermieten und künftigen 1. Juli c. zu beziehen.
Merseburg, den 4. Juli 1849. **Dürbeck.**

Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß jede *Fuhre* *Bausand* in meiner *Kiesgrube* sofort bezahlt und gegen *Darstellung* nur aufgeladen werden darf, welche bei dem *Bahnwärter* *Lappe* in meiner *Wohnung* verabreicht werden. Jedoch mit Ausnahme der *Herren Zimmer- und Maurermeister*, welche auf *Rechnung* fahren lassen.
Karl Bamberg, Hoffschermstr.

Daß ich die *Restauration* bei dem *Königl. Bade zu Lauchstädt* für dieses und die nächstfolgenden Jahre übernommen, beehre ich mich, mit der Bitte um geneigten, zahlreichen *Zuspruch*, ganz ergebenst anzuzeigen. Durch billige und reelle *Bedienung* werde ich mich bemühen, allen *Ansprüchen* an *Küche* und *Keller* bestens zu genügen. Nach beendigtem *Schauspiel*, für welches die *Operngesellschaft* des *Stadttheaters* zu *Düsseldorf* engagirt ist, wird im *Kursaal à la carte* kalt und warm *gespeist* und kann daselbst auf *Erfordern* täglich *Tanz* und *Ball* stattfinden.
Gottlob Kuff, Restaurateur.

Handlungs-Anzeige. Die ersten neuen *Heringe* sind angekommen und werden billigt verkauft bei
C. W. Klingebell.
Merseburg, den 5. Juni 1849.

Alle feinsten Parfümerien und Coilett-Seifen
 empfiehlt billigt **Gustav Lots** am Markt.

Auf dem *Weissenfelser Bahnhof* beim *Güterexpedient* *Schulze* ist zu haben:
 Gips, der *Berliner Scheffel* 12 Egr. 6 Pf.,
 Spargalk, der *Berliner Scheffel* 12 Egr. 6 Pf.,
 Dingegips, der *Berliner Scheffel* 7 Egr. 6 Pf.
Oelamünde.

Anerbieten.

Um denjenigen *Künstlern* und *Inhabern* von *Museen* oder *Menagerien* möglich zu sein, welche auf unsere *Petri-Paul-Messe* *Schaulokale* aufzustellen entschlossen sind, er bietet sich der *Unterzeichnete*, nach dem vielfach ausgesprochenen *Wunsche* *Mehrerer*, der *Einrichtung* größerer *Städte* auch hier sich zu erfreuen, mit *Vergnügen* zur besten und billigsten *Besorgung* dieser *Angelegenheit*, nach *Erlegung* eines *verhältnißmäßigen Handgeldes*, welches bei der *Zahlung* wieder in *Anrechnung* gebracht wird.
Naumburg, den 30. Mai 1849.

Franz Littas,
Buchdruckereibesitzer und *Buchhändler.*

Portraits von größter *Ähnlichkeit* in *bunter französischer Manier* von 1 1/2 *Thlr.* an empfiehlt *Unterzeichneter* und befinden sich bei den *Herren Garcke, Lots* und *Ernst* *Portraits* zur *Ansicht.*

Herrmann Meyer, Schmalegasse Nr. 538.

Die *Flußbäder* an der *Saale* im *Schloßgarten* sind aufgestellt; 12 *Bäder* 20 *Egr.*, ein *Bad* 2 *Egr.*

Kunstaussstellung.

Nach einem *Zwischenraum* von 3 *Jahren* wird mit heute den 1. Juni

unser *Kunstaussstellung* eröffnet werden und bis *Mitte Juli* dauern. Wir laden zum *Besuche* derselben die *Kunstfreunde* in der *Stadt* und *Umgegend* um so mehr ein, da wir diesen *Genuss* länger haben *entbehren* müssen und wir die *Hoffnung* aussprechen dürfen, daß auch diesmal wieder ein *reicher Genuss* in der *Mannichfaltigkeit* *deutscher, holländischer* und *belgischer Kunstwerke* zu erwarten steht.

Halle, den 1. Juni 1849. **Der Vorstand.**

Aufforderung.

Sämmtliche, der zur *Lühener Schuhmacher-Innung* gehörigen *Landmeister* werden aufgefordert, zum nächsten *Quartal* als den 11. Juni d. J., *Nachmittags* 1 *Uhr*, in *meinem Lokale* zu erscheinen, um die *Quartalgelder* zu *entrichten*. *Hauptächlich* werden diejenigen *hervorgehoben*, welche schon mehrere *Jahre* lang ihre *Quartalgelder* *schuldig* blieben.

Lützen, den 2. Juni 1849.

Im *Auftrage* der *Schuhmacher-Innung:*
Ed. Blüthgen.

Ein mit *guten Attesten* versehenes, in der *Küche* nicht *unerfahrenes Mädchen*, findet zu *Johanni* einen *Dienst* im *Hause* Nr. 235., *unweit* der *Ressource.*

Missionsfest in Frankleben

Mittwoch den 13. Juni e., *Nachmittags* 2 *Uhr*, zu welchem alle *Freunde* des *Reiches Gottes* hiermit *eingeladen* werden.

Dank. Dem *Herrn Staatsarzt* *Dr. Zimmermann* zu *Dürenberg* sage ich meinen *herzlichsten Dank* für die auf meinen *Ruf* so *schnelle Herbeieilung* zu der *schweren Entbindung* bei meiner *Frau* am 23. *Mai*, welche derselbe durch *unermüdete Thätigkeit* glücklich bewirkte. *Gott* möge ihn noch *lange* zum *Wohle* der *Menschheit* erhalten.

Tollwitz, den 30. *Mai* 1849.

Der Ortsrichter Drescher.

Durchschnittsmarktpreise vom Monat Mai.

| | thl. | sg. | pf. | | thl. | sg. | pf. | |
|-------------|----------|-----|-----|----|-------------|------------|--------|-------|
| Weizen | Scheffel | 1 | 25 | 6 | Kalbfleisch | Pfund | — 2 3 | |
| Roggen | " | — | 29 | 4 | Schöpfenfl. | " | — 3 — | |
| Gerste | " | — | 24 | — | Schweinefl. | " | — 4 3 | |
| Hafer | " | — | 16 | 11 | Butter | " | — 6 6 | |
| Erbsen | " | — | 1 | 7 | 6 | Branntwein | Art. | — 3 8 |
| Linzen | " | — | 1 | 10 | — | Bier | " | — — 9 |
| Kartoffeln | " | — | 12 | 6 | Heu | Centner | — 22 6 | |
| Rindfleisch | Pfund | — | 3 | 3 | Stroh | Schock | 3 22 6 | |

Bekanntmachungen für das nächste *Stück* sind bis *Donnerstag* *Abend* *gefälligst* einzusenden.

Druck und Verlag von *Kobischens Erben*, *Redigirt* von *Carl Jurs* in *Merseburg.*